

Weitere Informationen zum S+H Kanzleibrief November 2009

1. Leicht steigende Sachbezugswerte ab 2010

Die amtlichen Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft werden zum 1.1.2010 wieder an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Sie werden in der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt und gelten einheitlich für alle Bundesländer. Die hier angegebenen Werte basieren auf einem Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und müssen noch endgültig verabschiedet werden.

Sachbezüge, wie freie Verpflegung oder Unterkunft, unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und sind ebenso für das Steuerrecht verbindlich. Folgende Werte müssen ab dem Kalenderjahr 2010 für gewährte Sachbezüge berücksichtigt werden:

Sachbezugswerte für freie Verpflegung 2010 in €

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	insgesamt
Arbeitnehmer	mtl.	47,00	84,00	84,00	215,00
	ktgl.	1,57	2,80	2,80	7,17
Familienangehörige des Arbeitnehmers	mtl.	47,00	84,00	84,00	215,00
	ktgl.	1,57	2,80	2,80	7,17
bei Vollendung des 14., aber nicht d. 18. Lebensjahrs	mtl.	37,60	67,20	67,20	172,00
	ktgl.	1,26	2,24	2,24	5,74
bei Vollendung des 7., aber nicht des 14. Lebensjahrs	mtl.	18,80	33,60	33,60	86,00
	ktgl.	0,63	1,12	1,12	2,87
vor Vollendung des 7. Lebensjahrs	mtl.	14,10	25,20	25,20	64,50
	ktgl.	0,47	0,84	0,84	2,15

Die Tagessätze steigen damit um 2,4 %. Sollen die Sachbezugswerte für einen Teil-Entgeltsabrechnungszeitraum ermittelt werden, müssen die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage multipliziert werden.

Im Übrigen sind die Werte für Familienangehörige anzusetzen, wenn die Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Angehörigen gewährt wird. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Werte für die Verpflegung der Kinder bei jedem Ehegatten zur Hälfte anzusetzen.

Sachbezugswerte für freie Unterkunft 2010 in €

Unterkunft belegt mit		Unterkunft allgemein	Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
1 volljähriger Arbeitnehmer	mtl.	204,00	173,40
	ktgl.	6,80	5,78
2 volljährige Arbeitnehmer	mtl.	122,40	91,80
	ktgl.	4,08	3,06
3 volljährige Arbeitnehmer	mtl.	102,00	71,40
	ktgl.	3,40	2,38
1 Jugendlicher / Azubi	mtl.	173,40	142,80
	ktgl.	5,78	4,76
2 Jugendliche / Azubis	mtl.	91,80	61,20
	ktgl.	3,06	2,04
3 Jugendliche / Azubis	mtl.	71,40	40,80
	ktgl.	2,38	1,36

Die Werte für Unterkunft bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Das ist darauf zurückzuführen, dass der Verbraucherpreisindex im Zeitraum Juni 2008 bis Juni 2009 für Unterkunft und Mieten nur geringfügig um 0,2 % gestiegen ist. Daher sieht das BMAS von einer Anpassung ab.

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** ist immer dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Wird dem Arbeitnehmer ausschließlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, ist der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen.

Gemeinschaftsunterkünfte sind z.B. Lehrlings- oder Schwesternwohnheime. Charakteristisch dafür sind Wasch- und Duschräume oder Toiletten, die gemeinschaftlich genutzt werden.

Für **freie Wohnung** gibt es keinen amtlichen Sachbezugswert. Unter Wohnung versteht man eine geschlossene Einheit von Räumen mit Wasserversorgung, Kochgelegenheit und WC, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Dasselbe gilt, wenn mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Wird vom Arbeitgeber eine Wohnung überlassen, muss als Sachbezug die ortsübliche Miete angesetzt werden. Wenn die Ermittlung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann er mit 3,55 €/m² angesetzt werden. Bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) werden 2,88 €/m² zu Grunde gelegt. Auch dieser Wert bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Hinweis:

Der Gesamtsachbezugswert beträgt damit 419,00 € (Vorjahr: 414,00 €).

Die neuen Sachbezugswerte sind für Lohnabrechnungen ab Januar 2010 zu berücksichtigen.

Quelle: Voraussichtliche Sachbezugswerte 2010, Bundesministerium für Arbeit und Soziales

2. Voraussichtliche Sozialversicherungswerte 2010

Im September veröffentlichte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Entwurf für die neuen Beitragsbemessungsgrenzen, Bezugsgrößen und Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Sozialversicherung ab 2010. Arbeitgeber und Controller können sich anhand dieser Zahlen orientieren, welche Mehrausgaben bei den Lohnnebenkosten durch die Anpassung der Rechengrößen entstehen.

Ab 2010 werden die Eckwerte in allen Bereichen steigen. Grund dafür ist die gute Lohnentwicklung im Jahr 2008, auf deren Grundlage die neuen Rechengrößen entwickelt werden. Dem Entwurf muss noch der Bundesrat zustimmen, womit Ende des Jahres 2009 gerechnet werden kann.

Wie sich die Beitragssätze im Jahr 2010 entwickeln werden, kann derzeit nur gemutmaßt werden. Eine Beibehaltung der Beitragssätze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung ist höchst wahrscheinlich. Dagegen könnte sich der Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung angesichts knapper Kassen verändern. Nach derzeitigem Kenntnisstand sehen die Beitragssätze in der gesetzlichen Sozialversicherung ab 2010 wie folgt aus:

	Beitragssatz
Rentenversicherung	19,90 %
Arbeitslosenversicherung	2,80 %
Pflegeversicherung	1,95 % Kinderlose 2,20 %
Krankenversicherung	14,90 % davon Arbeitnehmeranteil 7,90 % und Arbeitgeberanteil 7,00 %

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates gelten ab 2010 folgende Beitragsbemessungsgrenzen. Berücksichtigt wird immer das komplette Jahreseinkommen inkl. Sonderleistungen.

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Renten- und Arbeitslosenversicherung	5.500 €	66.000 €	4.650 €	55.800 €
Kranken- und Pflegeversicherung	3.750 €	45.000 €	3.750 €	45.000 €

Gegenüber dem Vorjahr sind die Grenzwerte um rund 2 % gestiegen. Das bedeutet für Gutverdienende, dass sie ab dem nächsten Jahr höhere Beiträge zu leisten haben.

Bis zum Erreichen der allgemeinen Versicherungspflichtgrenze von 4.162,50 € im Monat bzw. 49.950 € Jahreseinkommen ist jeder in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Nur wer mehr verdient, kann wählen, ob er weiterhin Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt oder in die private Krankenversicherung wechselt. Das gilt allerdings erst dann, wenn die Versicherungspflichtgrenzen an drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten sind.

Bei Selbständigen, die sich freiwillig in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert haben, wird ab 2010 eine Bezugsgröße von mindestens 2.555 € im Monat (alte Bundesländer) bzw. 2.170 € (neue Bundesländer) für die Beitragsbemessung zu Grunde gelegt.

Quelle: Referentenentwurf einer Verordnung über die maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung für 2010 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung) vom 7. September .2009, www.bmas.de

3. Arbeitszimmer: Abzugsverbot ab 2007 verfassungsmäßig zweifelhaft!

Der BFH äußert in einem aktuellen Beschluss seine Zweifel daran, dass das Abzugsverbot für Arbeitszimmerkosten, wie es seit 2007 gilt, verfassungsgemäß ist.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2007 können die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nur noch dann von der Steuer abgesetzt werden, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. Ob diese Regelung gegen das Grundgesetz verstößt, steht schon seit längerem zur Diskussion. Zweifelhafte war besonders, ob diese Einschränkungen mit dem objektiven Nettoprinzip vereinbar sind.

Der Beschluss des obersten Steuergerichtes betraf angestellte Lehrerehegatten, die jeweils ein häusliches Arbeitszimmer beruflich nutzten. Die Kosten für das Arbeitszimmer konnten sie in den Jahren vor 2007 bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als Werbungskosten abziehen. Für das Jahr 2009 beantragten sie, für die Arbeitszimmeraufwendungen einen entsprechenden Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen, was das Finanzamt erwartungsgemäß ablehnte. Ablehnung erhielten die beiden Steuerpflichtigen auch mit dem Versuch, die Freibeträge im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes eintragen zu lassen. Erst das Finanzgericht, bei dem das Ehepaar Klage erhoben hatte, verpflichtete das Finanzamt, im Wege der Aussetzung der Vollziehung (kurz: AdV) den Freibetrag in die Lohnsteuerkarte aufzunehmen. Dagegen richtete sich die Beschwerde des Finanzamtes beim BFH, doch die blieb ohne Erfolg.

Der BFH geht zwar davon aus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Freibetrag ab 2007 nicht mehr erfüllt sind, allerdings äußerten die Richter ernstliche Zweifel daran, dass diese Regelung verfassungsgemäß sei. Die Eintragung des Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte hielten sie für gerechtfertigt.

Hinweis:

Der Beschluss betrifft zwar nur das Verfahren zur Gewährung der AdV, gibt aber dennoch ein Richtungssignal für die Entscheidung in der Hauptsache, die derzeit noch aussteht. Der BFH hat sich in dem Beschluss nämlich noch nicht zur Verfassungsmäßigkeit der Norm geäußert. Beim BFH sind jedoch bereits einige Klagen anhängig, die sich direkt gegen die Unvereinbarkeit des Arbeitszimmerabzugsverbots mit dem Grundgesetz richten. Wird der BFH in diesem Verfahren ebenfalls beachtliche Bedenken gegen diese Norm äußern, ist der Gang vor das Bundesverfassungsgericht quasi vorprogrammiert. Erst dort wird das letzte Wort gesprochen werden.

Aber bereits jetzt hat die Verwaltung auf das erste – für den Steuerzahler – positive Signal des BFH reagiert und will allgemein AdV gewähren, sofern das Einspruchsverfahren betrieben wird. Dafür muss eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers beträgt mehr als 50 % der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit oder
- für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit steht dem Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung.

Aussetzung der Vollziehung bedeutet im Prinzip, dass die Steuer auf den „ausgesetzten“ Betrag (maximal 1.250 €) nicht gezahlt werden braucht. Das Finanzministerium weist die Finanzämter somit an, Anträgen auf AdV in folgenden Angelegenheiten statt zu geben:

- Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte für Jahre ab 2009,
- Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen für Veranlagungszeiträume ab 2009 oder
- Einkommensteuerbescheide ab 2007.

Dabei kann es u.U. auch zu einer Erstattung bereits gezahlter Steuern oder Vorauszahlungsbeträge kommen.

Wichtig:

Wer AdV beantragen will, muss zunächst das Einspruchsverfahren betreiben. Der allgemeine Vorläufigkeitsvermerk für Arbeitszimmerkosten, der inzwischen automatisch jedem Bescheid beigelegt wird, reicht dafür nicht aus.

Weiterhin muss beachtet werden, dass der Prozessausgang noch ungewiss ist. Kommt das Bundesverfassungsgericht oder der BFH zu der Ansicht, dass die Arbeitszimmerregelung doch verfassungsgemäß ist oder das Bundesverfassungsgericht weist den Gesetzgeber an, erst für die Zukunft eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen, bleibt die bisherige Regelung in Kraft. In diesen Fällen muss der ausgesetzte Steuerbetrag zurückgezahlt werden und das zuzüglich Zinsen. Lassen Sie sich daher von uns beraten, ob eine Aussetzung der Vollziehung für Sie von Vorteil ist.

Quelle: BFH, Beschluss vom 25. August 2009, VI B 69/09

4. Wohnungsleerstand: Vermietungsanzeigen schalten

Eigentümer von leerstehenden Wohnungen haben es beim Finanzamt nicht leicht. Die Finanzbeamten interessieren sich mitunter sehr genau dafür, wie sehr der Eigentümer sich darum bemüht, aus seiner Immobilie (wieder) Einnahmen zu erzielen. Schließlich kann der Vermieter trotz Wohnungsleerstand seine Ausgaben, wie Abschreibung, Kreditzinsen oder laufende Kosten, weiterhin geltend machen und diesen Verlust mit seinen anderen Einkünften verrechnen. Wichtig ist, dass der Eigentümer seine Vermietungsabsicht nachweist und dafür möglichst konkrete Anhaltspunkte liefert.

Dafür dienen in der Regel Vermietungsanzeigen. Wie viele das für die Leerstandsdauer sein müssen, um die Vermietungsabsicht zu belegen, wird von den Gerichten von Fall zu Fall entschieden. Nach einem Urteil des Finanzgerichts München wurden 5 Vermietungsanzeigen im Jahr als für zu gering befunden.

Im Urteilsfall ging es um ein Apartment, das sich in einem Mehrfamilienhaus befand und seit 1994 leer stand. Das Finanzamt erkannte dem Hauseigentümer von 1994 bis 2003 trotz fehlender Mieteinnahmen die anteiligen Kosten des Apartments steuerlich an. Für das Jahr 2004 und 2005 wollte das Finanzamt dann doch Nachweise sehen, mit denen der Steuerpflichtige seine Vermietungsabsicht belegen konnte. Diese konnte er aber nicht liefern, denn nach seiner Aussage lief die Vermietungsakquise mündlich ab. Lediglich im Jahr 2005 wurden nachweislich zwei Vermietungsanzeigen geschaltet und ein Jahr später fünf Anzeigen. Das war dem Gericht nicht annähernd ausreichend. Wegen des langjährigen Leerstands in den vorhergehenden Jahren hätten zumindest ganzjährig sich wiederholende Vermietungsanzeigen in Zeitungen geschaltet werden müssen.

Der Steuerpflichtige hatte sich in seiner Klage auch darauf berufen, dass ihm das Finanzamt in den Jahren 1994 bis 2003 ohne Weiteres den Vermietungsverlust anerkannt habe. Die Streichung der Kosten ab dem Jahr 2004 sei aber rechtens, so die Richter. Das Finanzamt müsse in jedem Veranlagungszeitraum den Sachverhalt neu prüfen und rechtlich würdigen. Eine Vertrauensschutzregelung zugunsten des Steuerpflichtigen gebe es in diesem Fall nicht.

Hinweis:

Viel einfacher und kostengünstiger als die Schaltung einer Vermietungsanzeige in der Zeitung ist deren Veröffentlichung bei einschlägigen Internetportalen. Die Anzeige kann für einen längeren Zeitraum gebucht und anschließend verlängert werden. Alternativ dazu bietet sich auch die Einschaltung eines Maklers an. Die Kosten bei einer erfolgreichen Vermittlung trägt in der Regel der Mieter. Durch diese recht einfachen Maßnahmen kann der Steuerpflichtige dem Finanzamt nachweisen, dass er ganzjährig auf Mietersuche gewesen war.

Quelle: FG München, Urteil vom 22. Oktober 2008, I K 77/07, rkr., EFG 2009 S. 250

5. BFH: Kosten für Studium nach Berufsausbildung sind Werbungskosten

Dieses Urteil traf der BFH in gleich mehreren Fällen zugunsten der Steuerpflichtigen. Das im Gesetz verankerte Abzugsverbot für die beruflich veranlassten Kosten eines Erststudiums würde somit dann nicht greifen, wenn dem Studium bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung vorangegangen ist.

Bislang lassen die Finanzämter den Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug nur zu, wenn die Kosten im Zusammenhang mit einer weiteren Berufsausbildung stehen. D.h. dazu muss vor einem Studium bereits ein Studium absolviert worden sein oder einer Berufsausbildung ging eine bereits abgeschlossene Berufsausbildung voraus. Wer sich also nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung für ein Studium entschloss, konnte für diese Aufwendungen nach Verwaltungsmeinung keinen Werbungskostenabzug erhalten, sondern nur den steuerlich ungünstigeren Sonderausgabenabzug.

Kosten für ein Erststudium oder eine Erstausbildung gehören seit 2004 generell zu den nicht abzugsfähigen Kosten. Diese Aufwendungen sind laut Gesetz privat veranlasst und können lediglich bis zu 4.000 € im Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Dieser Abzug wirkt sich steuerlich aber nur dann aus, wenn der Auszubildende selbst oder sein Ehepartner steuerpflichtige Einkünfte hat. Da die Sonderausgaben auch nicht in folgende Jahre als Verlust vorgetragen werden dürfen, verpuffen sie in den meisten Fällen wirkungslos.

Zumindest in Fällen, in denen einem Studium bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung vorangegangen ist, soll nach der neuesten Rechtsprechung des BFH diese Handhabung beendet sein. In insgesamt fünf Fällen, in denen die Steuerpflichtigen zunächst eine Ausbildung abgeschlossen hatten und anschließend ein Hochschulstudium betrieben, erkannte der BFH den Werbungskostenabzug an. Das Abzugsverbot für die Kosten einer Erstausbildung sei dann nicht anwendbar.

Hinweis:

Ob die Regelung seit 2004 verfassungswidrig ist, musste der BFH nicht beurteilen. Der Werbungskostenabzug wurde bereits aus anderen Gründen gewährt. Diese Frage muss der BFH in einem anderen Verfahren beantworten, das bereits anhängig ist (Az. VI R 22/09). Betroffene können ihre Steuerbescheide unter Hinweis auf dieses Verfahren offen halten.

Um die Kosten des Studiums mit späteren Einkünften ausgleichen zu können, müssen diese dem Finanzamt über die Steuererklärung gemeldet werden. Wichtig ist also, dass die Studenten, auch wenn sie nur geringe Einkünfte haben, eine Einkommensteuererklärung einreichen, damit das Finanzamt die Verluste feststellt, in nachfolgende Jahre vorträgt und die so konservierten Verluste nach Abschluss des Studiums mit Einkünften verrechnet werden können. Zu den Kosten zählen u.a.:

- Studien- und Semestergebühren sowie Lehrgangskosten;
- Fachliteratur, Bibliotheksgebühren, Schreibmaterialien, Kopierkosten, Arbeitsmittel;
- Kosten für einen PC. Sofern er weniger als 10 % privat genutzt wird, können die Kosten in voller Höhe abgezogen werden.
- Fahrtkosten zu Ausbildungsstätte, Lerngemeinschaften oder auswärtigen Fortbildungsstätten. Liegt ein regelmäßiger Ausbildungsort vor (z.B. Universität, Fachhochschule), sind die Kosten mit der Entfernungspauschale anzusetzen. Andernfalls kann nach Dienstreisegrundsätzen abgerechnet werden (30 Cent pro gefahrenem Kilometer zzgl. Verpflegungsmehraufwand).

Hinweis:

Auch der Kindergeldbezug sowie weitere steuerliche Vergünstigungen können durch die Studienkosten beeinflusst werden. Um die Einkünfte- und Bezügegenze von 7.680 € (ab 2010: 8.004 €) bei volljährigen Kindern zu unterschreiten, dürfen Ausbildungskosten, die sonst nur als Sonderausgaben berücksichtigt werden dürfen, abgezogen werden. Das einkommensteuerliche Abzugsverbot braucht hier nicht beachtet zu werden.

Quelle: BFH-Urteile vom 18. Juni 2009, VI R 49/07, VI R 6/07, VI R 79/06, VI R 31/07, VI R 14/07

6. GmbH-Anteile: Voller Verlustabzug bei fehlenden Dividenden

Im Bereich der Beteiligungseinkünfte, was vorrangig GmbH-Gesellschafter betrifft, galt bis zum 31.12.2008 noch das Halbeinkünfteverfahren (ab 2009: Teileinkünfteverfahren auf Antrag, sonst Abgeltungsteuer). Das führte dazu, dass Einnahmen nur zur Hälfte steuerlich berücksichtigt wurden, auf der anderen Seite das Gleiche auch für Ausgaben in diesem Zusammenhang galt. Auflösungsverluste wurden wie Ausgaben behandelt und fielen damit unter das sog. Halbabzugsverbot. Gegen diese steuerliche Behandlung richtet sich ein aktuelles BFH-Urteil, dass die Anwendung des Halbabzugsverbots für den Fall ausschließt, dass der Gesellschafter überhaupt keine Einkünfte aus der Beteiligung bezogen hat.

Im verhandelten Fall ging es um die Insolvenz einer AG. Der Gesellschafter hatte der AG zusätzlich diverse Darlehen gewährt, die die AG nicht zurückzahlte. Der Steuerpflichtige machte einen Auflösungsverlust geltend, den ihm das Finanzamt wegen des Halbeinkünfteverfahrens aber nur zur Hälfte zuerkannte.

Die Richter am BFH kamen recht überraschend zu einer anderen Auslegung des Halbeinkünfteverfahrens: Die hälftige Erfassung hätte ihren Sinn darin, die Einnahmen des Anteilseigners nicht doppelt zu besteuern, da damit die Vorbelastung der Kapitalgesellschaft mit Körperschaftsteuer berücksichtigt werden solle. Werde nur die Hälfte der Einnahmen berücksichtigt, sei die andere Hälfte steuerfrei und der Gesellschafter könne die damit zusammenhängenden Ausgaben auch nur zur Hälfte absetzen. Damit werde im Prinzip eine doppelte Begünstigung vermieden. Allerdings gebe es auch Fälle, in denen gar keine Einnahmen oder Betriebsvermögensmehrungen aus einer Beteiligung angefallen sind. Dann komme es auch nicht zu der Steuerbefreiung von 50 %. Aber das, so die Richter, sei die maßgebende Bedingung dafür, dass entsprechende Aufwendungen nur zur Hälfte abgezogen werden können. In solchen Fällen müsse der Auflösungsverlust in vollem Umfang steuerlich geltend gemacht werden dürfen.

Der Fall wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen, da noch nicht ausreichend geklärt war, ob der Steuerpflichtige durch seine Beteiligung überhaupt Einnahmen erzielt hatte.

Hinweis:

Wie die Finanzverwaltung auf dieses Urteil reagieren wird, ist noch offen. Fakt ist, dass sich das Bundesverfassungsgericht ohnehin wegen einer bereits anhängigen Klage mit der Verfassungsmäßigkeit des Halbabzugsverbots beschäftigen muss (Az. 2 BvR 2221/07).

Betroffene sollten ihre Steuerbescheide nicht bestandskräftig werden lassen und dabei auf dieses Urteil bzw. die anhängige Verfassungsbeschwerde verweisen. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Quelle: BFH-Urteil vom 25. Juni 2009, IX R 42/08, DStR 2009 S. 1696; BFH-Pressemitteilung vom 2. September 2009, Nr. 80/09

7. Löschung einer Limited – steuerliche Folgen

Seit der GmbH-Reform im November 2008 können Mini-GmbHs ab 1 € Stammkapital in Deutschland gegründet werden. Das sorgte dafür, dass die Gründung einer britischen Limited (kurz: Ltd.) weniger attraktiv ist. Bereits bestehende Limiteds können nach britischem Recht gelöscht werden, wenn die Registerbehörde vermutet, dass die Gesellschaft nicht mehr am wirtschaftlichen Leben teilnimmt. Dafür spricht beispielsweise, wenn die Limited nicht mehr ihren Veröffentlichungspflichten nachkommt oder Gebühren nicht beglichen werden. In solchen Fällen wird die Gesellschaft dreimal gemahnt und nach einer öffentlichen Androhung im Amtsblatt darf deren Löschung erfolgen. Nach britischem Recht gilt die Gesellschaft dann als aufgelöst, hat ihre Rechtsfähigkeit verloren und die Vermögensgegenstände, die sich im Vereinigten Königreich befinden, gehen auf die britische Krone über. Der in Deutschland gelegene Besitz wird dann quasi herrenlos und einer sog. Restgesellschaft zum Zweck des Haltens von inländischem Vermögen zugeordnet.

Aus steuerlicher Sicht besteht die Limited aber noch solange weiter, wie sie noch steuerliche Pflichten zu erfüllen hat. Mit diesem Problem hat sich die OFD Hannover befasst. Nach deren Ansicht müssen zwei Fälle unterschieden werden:

Restgesellschaft beendet ihre Tätigkeit nach Löschung im britischen Handelsregister

Für die Restgesellschaft gilt bis zu ihrer endgültigen Liquidation der Gesellschaftsstatus als Kapitalgesellschaft. In der Praxis wird die verbliebene Restgesellschaft in der Regel nicht mehr durch die Organe der Limited vertreten, da sie zuvor ihre Pflichten nach britischem Recht verletzt haben, was letztendlich zur Löschung der Limited geführt hat. In diesen Fällen ist für die Vertretung ein Nachtragsliquidator zu bestellen. Umsatzsteuerlich ist die Restgesellschaft mit der Limited identisch; es ergeben sich keine Auswirkungen. Ebenso verbleibt auch die Zuständigkeit beim bisherigen Finanzamt.

Restgesellschaft führt die Tätigkeit der Limited fort

Sofern die Restgesellschaft in Deutschland auch nach der Löschung im britischen Register werbend tätig ist, gründen die Gesellschafter eine neue Gesellschaft. Dabei handelt es sich in der Regel um eine GbR, OHG oder ein Einzelunternehmen. Das in Deutschland gelegene Vermögen der Limited wird im Zeitpunkt der Löschung in das Betriebsvermögen des neuen Unternehmens eingelegt. Ertragsteuerlich wird dieser Vorgang nicht begünstigt, denn man unterstellt, dass die stillen Reserven der inländischen Vermögensgegenstände im Wege einer sog. Sachauskehrung an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Diese haben sie dann als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Umsatzsteuerlich ergeben sich keine Probleme, denn es liegt eine nicht steuerbare unentgeltliche Geschäftsveräußerung im Ganzen vor.

Hinweis:

Bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung durch das Bundesfinanzministerium sollen die Grundsätze der OFD Hannover bundesweit angewandt werden.

Quelle: OFD-Hannover, Verfügung vom 3. Juli 2009, S 2700 5 StO 241/244, DStR 2009 S. 1585

8. Ansparschreibung für Software möglich?

Software zählt eigentlich zu den immateriellen Wirtschaftsgütern. Im Gegensatz zu den beweglichen Wirtschaftsgütern sind sie von einer Reihe steuerlicher Begünstigungen und Subventionen ausgeschlossen, wie etwa der degressiven Abschreibung, dem Investitionsabzugsbetrag bzw. der Anspar- und Sonderabschreibung sowie von der Investitionszulage. Obwohl Unternehmen zum Teil recht hohe Ausgaben für Software haben, müssen sie sich steuerlich mit der linearen Abschreibung zufrieden geben.

Das Finanzgericht Köln hat ein erstaunliches Urteil gefällt. Es erkannte in einem Fall eine Ansparrücklage für Standard-Software an. Die Richter kamen zu der Auffassung, dass man zwischen Standard- und Individualsoftware unterscheiden müsse. Fixe Standard-Software, wie etwa alle im Handel erhältlichen Betriebssysteme, Bildbearbeitungsprogramme, Officelösungen oder auch Finanzsoftware, seien materielle bewegliche Wirtschaftsgüter. Entscheidend sei allein, dass es sich bei dieser Art von Software um eine vorgefertigte Software handeln müsse, die standardmäßig für eine Vielzahl von Nutzern gedacht sei. Ähnlich würde es sich auch beim Verkauf von Büchern und Tonträgern verhalten, die allgemein als bewegliche Wirtschaftsgüter angesehen werden. Beim fixen Standardprogramm werde im Ergebnis der Datenträger mit dem darin verkörperten Programm überlassen, der als Instrument zur Datenverarbeitung dienen soll und dessen immaterielle Eigenschaft infolge der Häufigkeit der Materialisierung untergeht. Ob es sich dabei wiederum um Anwender- oder Systemsoftware handeln würde, spiele keine Rolle, so die Richter. Individualprogramme hingegen seien von vornherein auf die speziellen Bedürfnisse des Anwenders zugeschnitten.

Hinweis:

Das Urteil erging noch für den Fall der bereits ausgelaufenen Ansparrücklage, hat aber auch Bedeutung für den Investitionsabzugsbetrag, denn auch dort werden nur bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens gefördert.

Das unterlegene Finanzamt ist mit diesem Urteil nicht einverstanden und klagt nun vor dem BFH unter dem Az. X R 26/09. Wer ebenfalls in seiner Gewinnermittlung Investitionsabzugsbeträge für Standard-Software beanspruchen möchte, kann seinen Steuerbescheid unter Hinweis auf dieses Verfahren offen halten. Wir helfen Ihnen dabei gerne!

Quelle: FG Köln, Urteil vom 17. Februar 2009, I K 1171/06, Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 26/09)

9. Umsatzsteuer: Reise- und Bewirtungskosten

Dem Unternehmer steht aus seinen Reise- und Bewirtungskosten grundsätzlich der Vorsteuerabzug zu, vorausgesetzt dass er dafür Leistungen von anderen Unternehmern bezogen hat (z.B. Hotelübernachtung, Restaurantrechnungen, Tanken, Bewirtungsbelege). Wichtig ist, dass er über eine ordnungsgemäße Rechnung verfügt und die Leistungen für seinen unternehmerischen Bereich bezogen hat. Um den Vorsteuerabzug in der richtigen Höhe geltend zu machen, müssen neben den gesetzlichen Vorgaben auch die unterschiedlichsten Anweisungen aus Rechtsprechung und Verwaltung beachtet werden. Welche umsatzsteuerlichen Folgen sich aus den einzelnen Kostenarten einer Dienstreise ergeben können, soll im Folgenden erläutert werden.

Übernachungskosten

Aus den Übernachtungskosten kann der Unternehmer die Vorsteuer geltend machen. Wichtig ist, dass ihm dafür eine ordnungsgemäße Rechnung eines anderen Unternehmers vorliegt (z.B. Hotel, Pension). Sofern der Rechnungsbetrag nicht über 150 € netto liegt, ist eine sog. Kleinbetragsrechnung ausreichend, die folgende Mindestangaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Art und Umfang der empfangenen Leistung,
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe,
- anzuwendender Steuersatz,
- Rechnungsdatum sowie
- ggf. Hinweis auf eine Steuerbefreiung.

Hinweis:

Übernachten Arbeitnehmer, muss die Rechnung unbedingt auf den Namen des Unternehmers ausgestellt worden sein.

Verpflegungskosten

Ertragsteuerlich dürfen nur die geltenden Pauschalen abgezogen werden. Aus diesen Pauschalen hat der Unternehmer jedoch keinen Vorsteuerabzug, denn diesen hat man nach dem Gesetz nur, wenn die Leistung eines anderen Unternehmers bezogen wurde. Sofern der Unternehmer allerdings die tatsächlichen Verpflegungskosten anhand von ordnungsgemäßen Rechnungen nachweisen kann, darf er die Vorsteuer uneingeschränkt abziehen.

Beispiel:

Unternehmer U ist für eine Dienstreise zwei volle Tage unterwegs. Er hat nachgewiesene Verpflegungskosten von insgesamt 100 € zzgl. 19 € Umsatzsteuer. Während er als Betriebsausgaben nur die Verpflegungspauschale von 48 € (2 x 24 €) abziehen kann, macht er aus den nachgewiesenen Verpflegungskosten Vorsteuern von 19 € geltend.

Fahrtkosten

Nutzt der Unternehmer für seine Dienstreisen ein Betriebsfahrzeug, werden die Fahrzeugkosten bereits automatisch sowohl ertrags- als auch umsatzsteuerlich erfasst. Anders sieht es aus, wenn es sich um ein Fahrzeug des Privatvermögens handelt. Für allgemeine Fahrzeugaufwendungen hat der Unternehmer dann keinen Vorsteuerabzug. Zwar kann der Unternehmer ertragsteuerlich 30 Cent pro gefahrenen Kilometer bei einer Dienstreise ansetzen, eine vollständige Vorsteuerabzugsberechtigung ergibt sich daraus nicht. Anders sieht das bei Tankquittungen aus, wenn diese eindeutig der unternehmerischen Nutzung des Fahrzeuges zugeordnet werden können, bspw. aus einem Tankbeleg vor Antritt der Dienstreise.

Reisekosten können aber auch mit anderen Verkehrsmitteln entstehen, z.B. Bus, Bahn oder Taxi. Auch hier setzt der Vorsteuerabzug ordnungsgemäße Rechnungen voraus bzw. bei Beträgen bis 150 € Kleinbetragsrechnungen.

Bewirtungskosten

Bewirtungen von Geschäftsfreunden sind in der Regel dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen. Während sich der ertragsteuerliche Abzug auf 70 % der Bewirtungsaufwendungen beschränkt, können die Vorsteuern in voller Höhe geltend gemacht werden. Wichtig ist, dass sich die Kosten im Rahmen des Angemessenen bewegen, eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und darüber hinaus für den Betriebsausgabenabzug die besonderen Anforderungen an Bewirtungsrechnungen erfüllt werden.

Weiterberechnung an Auftraggeber

Sofern der Unternehmer die von ihm getragenen Aufwendungen seinem Auftraggeber in der nächsten Rechnung weiterberechnet, muss auf eine korrekte Abrechnung geachtet werden. Um einen sog. durchlaufenden Posten handelt es sich nicht. In der Regel sind die Reisekosten Nebenleistungen, die gemeinsam mit der eigentlichen Hauptleistung des Unternehmers an seinen Auftraggeber erbracht wurden. Umsatzsteuerlich muss die Nebenleistung genauso wie die Hauptleistung gewürdigt werden. Wenn der Unternehmer bspw. die Hotelrechnung dem Auftraggeber weiterbelastet, muss er auf die Nettokosten der Übernachtung die Umsatzsteuer entsprechend der von ihm ausgeführten Leistung berechnen. So muss auch verfahren werden, wenn die Reisekosten

nur dem ermäßigten Steuersatz unterlegen haben, wie z.B. Taxikosten mit 7 %. Sofern der Unternehmer Leistungen mit 19 % Umsatzsteuer ausführt, erfolgt deren Weiterbelastung auch mit 19%.

Hinweis:

Die Reisekostenbelege müssen geordnet geführt werden, damit der Vorsteuerabzug nicht gefährdet wird. Achten Sie darauf, dass die Ihnen ausgestellten Rechnungen alle notwendigen Pflichtangaben enthalten!

10. Umsatzsteuerbefreiung für Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Vorschrift zur Umsatzsteuerbefreiung von Pflege- und Betreuungsleistungen wurde zum 1.1.2009 neu gefasst. Dadurch wird die deutsche Steuerbefreiungsregelung stärker an den europarechtlichen Vorgaben ausgerichtet. Das Finanzministerium erläutert in einem Schreiben die neue Vorschrift.

Adressatenkreis der begünstigten Leistungen

Begünstigt werden wie bisher Einrichtungen, die sich der Pflege und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Menschen widmen. Eingeschlossen sind auch Personen, die einen Grundpflegebedarf oder eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz haben.

Begünstigte Leistungen

Unter den Begriff der Betreuung und Pflege fallen all diejenigen Leistungen für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens, bei (teil-)stationärer Aufnahme auch die Unterbringung und Verpflegung. Dazu gehören insbesondere Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung. Behandlungspflege und medizinische Hilfeleistungen fallen nicht unter diese Steuerbefreiungsvorschrift, können allerdings als heilberufliche Leistung steuerbefreit sein.

Konkret nennt das Gesetz folgende begünstigte Leistungen:

- Haushaltshilfeleistungen
- Leistungen der häuslichen Pflege
- Leistungen der Altenheime, Pflegeheime und Altenwohnheime
- Leistungen der Integrationsfachdienste
- Leistungen der Werkstätten für behinderte Menschen
- niedrigschwellige Betreuungsangebote
- Sozialhilfeleistungen
- interdisziplinäre Frühförderstellen
- sonstige Betreuungsleistungen

Die angebotene Leistung muss im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege des genannten Personenkreises stehen oder damit eng verbunden sein. Das heißt, dass auch andere Leistungsinhalte steuerbefreit sein können, wenn sie nach der Verkehrsauffassung für die Einrichtung typisch und unerlässlich sind, regelmäßig und allgemein beim laufenden Betrieb vorkommen und damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängen. Begünstigt sind somit folgende eng verbundene Umsätze:

- stationäre und teilstationäre Aufnahme von hilfsbedürftigen Personen, deren Pflege und Betreuung sowie die Lieferung der dazu erforderlichen Medikamente und Hilfsmittel, z.B. Verbandsmaterial
- ambulante Pflege und Betreuung
- Lieferung von Gegenständen, die im Wege der Arbeitstherapie hergestellt wurden, sofern kein nennenswerter Wettbewerb zu steuerpflichtigen Unternehmern besteht
- Personalgestellung

Nicht zu den eng verbundenen Umsätzen und damit nicht begünstigt sind:

- entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken an Besucher
- Telefongestellung und Vermietung von Fernsehgeräten
- Unterbringung und Verpflegung von Begleitpersonen
- Lieferung von medizinischen Pflegemitteln
- Veräußerung des Anlagevermögens und der Warenvorräte nach Betriebseinstellung

Begriff der Einrichtung

Anders als die frühere Gesetzesfassung verzichtet die neue Vorschrift auf eine ausdrückliche Benennung der begünstigten Einrichtungen. Wie bisher sind Pflege- und Betreuungsleistungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts ohne weitere Voraussetzung von der Umsatzsteuer befreit. Alle übrigen Leistungen sind umsatzsteuerfrei, wenn sie von „anerkannten Einrichtungen mit sozialem Charakter“ erbracht werden. Wichtig ist dabei in erster Linie, dass die „Einrichtungen“ je nach ihrem Leistungsangebot Verträge mit den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung – meistens mit den Krankenkassen – abgeschlossen haben. Welche Rechts- oder Organisationsform die begünstigte Einrichtung letztendlich hat, spielt dann eigentlich keine Rolle mehr. In Betracht kommen sowohl juristische als auch natürliche Personen.

Hinweis:

Spezielle Nachweismöglichkeiten für die Steuerbefreiung gibt es keine. Zu beachten sind daher die allgemeinen Aufzeichnungspflichten eines jeden Unternehmers. Wichtig ist, dass steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze getrennt aufgezeichnet werden müssen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 20. Juli 2009, IV B 9 S 7172/09/10002 (2009/0416914), BStBl. 2009 I S. 774

11. Dienstwagenbesteuerung bei „Home-Office“

Arbeitnehmer, die von zu Hause aus arbeiten und einen vom Arbeitgeber überlassenen Dienstwagen haben, müssen für Fahrten zum Betrieb des Arbeitgebers trotzdem meist einen geldwerten Vorteil versteuern.

In der Regel versteuern Dienstwagennutzer den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung des Firmenwagens nach der 1 %-Regelung, d.h. 1 % vom Bruttolistenpreis pro Monat. Dazu kommt ggf. noch ein zusätzlicher geldwerter Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte von 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer. Dieser ist allerdings nur dann anzusetzen, wenn der Mitarbeiter überhaupt eine regelmäßige Arbeitsstätte außerhalb seines häuslichen Arbeitszimmers hat. Für Arbeitnehmer mit Home-Office ist daher die Frage nach einer regelmäßigen Arbeitsstätte von erheblicher Bedeutung.

Die OFD Frankfurt ist – leider recht pro-fiskalisch – der Frage nachgegangen, welche Bedingungen dazu führen, dass das Home-Office zur regelmäßigen Arbeitsstätte des Arbeitnehmers wird und wie steuerlich die Fahrten mit dem Firmenwagen zu behandeln sind.

Wann gilt das „Home-Office“ als regelmäßige Arbeitsstätte?

Grundsätzlich nie, so die Auffassung der Finanzverwaltung. Eine regelmäßige Arbeitsstätte wäre es nur dann, wenn es eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers ist.

Hinweis:

Diese Aussage widerspricht der allgemeinen Verwaltungsauffassung, denn selbst eine betriebliche Einrichtung eines Kunden kann zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte werden.

Die o.g. Voraussetzung wäre nur dann erfüllt, wenn der Arbeitgeber das Arbeitszimmer vom Arbeitnehmer angemietet und es ihm anschließend aus betrieblichen Gründen wieder überlässt. Also lediglich unter der Bedingung, dass der Arbeitgeber das Arbeitszimmer angemietet hat und der Mietvertrag auch steuerlich anerkannt wird. Wichtig sei hier, dass eindeutig betriebliche Gründe für die Anmietung des Arbeitszimmers durch den Arbeitgeber vorliegen, wie z.B. mangelnde Räumlichkeiten in der eigentlichen Betriebsstätte. Liegt der Abschluss des Mietvertrags dagegen im wirtschaftlichen Interesse des Arbeitnehmers, ist die Mietzahlung Arbeitslohn und das Arbeitszimmer keine regelmäßige Arbeitsstätte.

Hinweis:

Hilfreicher wäre hier die Maßgabe gewesen, dass alle Fälle von Heimarbeit zu einem anzuerkennenden Mietvertrag führen bzw. das Home-Office dann zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte wird. Doch hier setzt sich die OFD Frankfurt nicht nur über die gängige Rechtsprechung des BFH sondern auch über die verwaltungsrechtlichen Grundsätze hinweg. Nach der Rechtsprechung des BFH liegt der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer, wenn der Arbeitnehmer von dort aus an 3 von 5 Tagen arbeitet. Der Mittelpunkt der Tätigkeit würde dann sicher auch zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte führen.

Wie sind die Fahrten zum Betrieb zu behandeln?

Wenn der Mitarbeiter, dessen regelmäßige Arbeitsstätte sich im Home-Office befindet, die Betriebsstätte des Arbeitgebers im Durchschnitt mindestens einmal wöchentlich aufsucht (mindestens 46mal im Jahr), so handelt es sich um eine weitere regelmäßige Arbeitsstätte. Die Fahrten dorthin werden dann steuerlich benachteiligt. Das hat nach Verwaltungsauffassung die Folge, dass diese Fahrten wie Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und nicht als Fahrten zwischen zwei regelmäßigen Arbeitsstätten zu behandeln sind. Der private Bereich der Wohnung überlagert den beruflichen Bereich des Home-Office, so die Finanzverwaltung.

Hinweis:

Die Finanzverwaltung verweist fairerweise darauf, dass die Rechtslage dazu noch nicht endgültig geklärt ist. In der Tat wird hier wohl offensichtlich ein noch unveröffentlichtes Urteil des Hessischen Finanzgerichtes angewandt, gegen das zurzeit noch ein Beschwerdeverfahren wegen Nichtzulassung der Revision läuft (Az. beim BFH: VI B 50/09). Gegen alle nachteiligen Bescheide sollte vorsorglich Einspruch eingelegt werden.

Im Übrigen kann der Heimarbeiter die „weitere“ betriebliche Arbeitsstätte im Betrieb des Arbeitgebers vermeiden, indem er nicht mehr als 46mal im Jahr dorthin fährt. Die Fahrten zählen dann zur Kategorie Dienstreise, müssen nicht zusätzlich mit einem geldwerten Vorteil versteuert werden und können ggf. sogar mit Verpflegungspauschalen abgerechnet werden.

Wie wird der geldwerte Vorteil ermittelt?

Hier vertritt die Finanzverwaltung erfreulicherweise eine bürgerfreundliche Meinung. Die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb des Arbeitgebers als weitere regelmäßige Arbeitsstätte müssten nicht wie in Normalfällen arbeitstäglich Fahrten mit dem Monatswert angesetzt werden (0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer), sondern mit dem geschätzten Vorteil für die einzelne Fahrt, d.h. mit 0,002 % des Listenpreises pro Fahrt und Entfernungskilometer.

Hinweis:

Arbeitnehmer mit Home-Office und Dienstwagen sowie deren Arbeitgeber sollten darauf achten, die Vertragsverhältnisse möglichst so auszugestalten, dass kein zusätzlicher geldwerter Vorteil versteuert werden muss. Wir beraten Sie dazu gerne!

Quelle: OFD-Frankfurt, Verfügung vom 7. Mai 2009, S 2334 A 18 St 211

12. Doppelte Haushaltsführung: Finanzverwaltung akzeptiert neue Rechtsprechung

Der BFH hatte mit zwei neuen Urteilen die bisherige Anerkennungspraxis bei doppelten Haushaltsführungen auf den Kopf gestellt. Völlig neu ist nun, dass der Lebensmittelpunkt auch aus privaten Gründen vom Arbeitsort

wegverlegt werden kann und die bisherige Wohnung, sofern sie beibehalten wird, oder eine neue Wohnung am Beschäftigungsort als doppelter Haushalt von der Steuer absetzungsfähig ist. Diese Urteile will die Finanzverwaltung erfreulicherweise sogar anwenden, allerdings mit einigen Einschränkungen, wie eine Verfügung der OFD Rheinland zeigt:

- Die Wegverlegung muss dauerhaft sein. Nicht beruflich veranlasst ist der doppelte Haushalt dann, wenn der Lebensmittelpunkt nur für die Sommermonate an den Ort einer Ferienwohnung verlegt wird.
- Umzugskosten können nicht abgezogen werden. Da der Wegzug rein privat veranlasst ist, können die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Ggf. kommt für die Kosten einer Umzugsfirma noch eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Betracht. Wer allerdings nach Wegverlegung des Lebensmittelpunktes in eine andere Wohnung am Beschäftigungsort umzieht, kann die Kosten als Werbungskosten abziehen.
- Verpflegungsmehraufwendungen will die Finanzverwaltung in diesen Fällen der doppelten Haushaltsführung in den ersten drei Monaten auch nicht anerkennen. Eine Begründung wird dazu nicht geliefert.

Hinweis:

Das Finanzministerium hat bereits angekündigt, in dieser Sache ein BMF-Schreiben herauszugeben, das weitere Detailfragen klären soll.

Quelle: OFD-Rheinland, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 42/2009 vom 16. September 2009; BFH-Urteile vom 5. März 2009, VI R 58/06 und VI R 23/07

13. Veräußerungsverlust bei faktisch wertlosen Optionsscheinen in Gefahr

Der Verfall von Optionsscheinen wird einkommensteuerlich nicht berücksichtigt. Ein Verlust ist steuerlich nur dann relevant, wenn er durch ein Veräußerungsgeschäft und bei Anschaffungen vor dem 1.1.2009 innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist realisiert wurde. Demnach wäre der Verlust aus dem Optionsscheinverkauf auch dann zu berücksichtigen, wenn die Scheine am letzten Handelstag zu einem symbolischen Preis, z.B. von 0,001 € pro Schein verkauft werden würden. Diese Handhabung will die Finanzverwaltung aber nicht anerkennen. Die OFD Münster weist daher ihre Finanzämter an, solche Fälle auf einen möglichen Gestaltungsmissbrauch hin zu prüfen.

Zwar dürfte aus formaler Sicht unstreitig ein entgeltliches Veräußerungsgeschäft vorliegen, aus wirtschaftlicher Sicht bestünde allerdings kein Grund für den Abschluss eines derartigen Geschäfts, so die Finanzverwaltung. Das wirtschaftliche Ergebnis, nämlich der Totalverlust, wäre auch beim Verfall der Optionsscheine eingetreten. Der Geschäftsabschluss komme grundsätzlich nur deswegen zustande, da auf der einen Seite der Erwerber faktisch zum Kauf verpflichtet sei und auf der anderen Seite der Verkäufer einen steuerlichen Abzug der Verluste geltend machen möchte. In der Regel sei bei solchen Geschäften von einem Verfall des Optionsrechts auszugehen, wodurch die steuerliche Berücksichtigung entfällt.

Hinweis:

Im Zeitalter der Abgeltungsteuer ist zwar die einjährige Spekulationsfrist für alle Optionsscheine weggefallen, die nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden, die Verlustverrechnungsmöglichkeit gibt es jedoch weiterhin.

Die Haltung der Finanzverwaltung ist u.E. nicht gerechtfertigt. Mit Sicherheit werden die Gerichte das Schlusswort in dieser Sache sprechen müssen.

Quelle: OFD-Münster, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 21/2009 vom 13. Juli 2009

14. Handwerkerleistungen: Keine Doppelförderung von Malerarbeiten

Handwerkerarbeiten in der selbstgenutzten Immobilie werden über eine direkte Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen gefördert. Für Leistungen nach dem 31.12.2008 können die Arbeitskosten des Handwerkers in Höhe von 20 % von bis zu 6.000 € von der Steuer abgezogen werden. Maximal darf der Steuerabzug 1.200 € betragen (bis 2008: 600 €). Doch was passiert, wenn der Höchstbetrag bei den förderfähigen Handwerkerleistungen bereits ausgeschöpft ist? Dürfen die Kosten dann ggf. als haushaltsnahe Dienstleistung zum Abzug kommen? Immerhin beträgt hier seit 2009 der maximale Abzug 4.000 €. Dieser Gestaltungsvariante erteilte das FG Bremen eine Absage.

Der Urteilsfall betraf Malerarbeiten im Treppenhaus, die von einem Handwerker durchgeführt wurden. Die Steuerpflichtigen nahmen für diese Leistungen zunächst den Abzugsbetrag für Handwerkerleistungen in Anspruch und beantragten für die noch nicht berücksichtigten Kosten den Abzug als haushaltsnahe Dienstleistung. Das Gericht ließ das aber nicht zu. Malerarbeiten würden eindeutig zu den Handwerkerleistungen zählen und könnten damit ausschließlich nur über den dafür vorgesehenen Abzugsbetrag gefördert werden. Das gelte auch für alle anderen Handwerkerleistungen.

Hinweis:

Wichtig ist, dass die Handwerkermaßnahmen überhaupt steuerlich begünstigt sind. Das sind im Grunde alle Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, vorausgesetzt, man hat eine Rechnung und unbar bezahlt. Es spielt keine Rolle, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleinere Ausbesserungsarbeiten handelt, die gewöhnlich von den Mitgliedern des privaten Haushalts erledigt werden (Abzug als haushaltsnahe Dienstleistung) oder ob Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen vorliegen, die regelmäßig nur von Fachkräften durchgeführt werden (Abzug als Handwerkerleistung). Die handwerklichen Tätigkeiten sind im Grunde alle begünstigt, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Neubaumaßnahme stehen. Zu den Neumaßnahmen zählen sämtliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- und Wohnflächenschaffung bzw. –erweiterung stehen. Das heißt, solange keine neue Wohn- oder Nutzfläche geschaffen wird, ist es egal, ob die Handwerkermaßnahmen zu Erhaltungs- oder Herstellungsaufwendungen führen. Die steuerliche Beurteilung ist hier anders als bei vermieteten Immobilien. Renovierungskosten fallen daher regelmäßig unter die steuerliche Begünstigungsvorschrift.

Quelle: FG Bremen, Urteil vom 11. Dezember 2008, 2 K 100/08 1, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 4/09), EFG 2009 S. 478; BMF-Schreiben vom 26. Oktober 2007, IV C 4 S 2296b/07/0003, BStBl. 2007 I S. 783

15. Erlass der Kirchensteuer bei Veräußerungsgewinnen?

Kirchensteuer auf Veräußerungs- und Übergangsgewinne darf in voller Höhe erhoben werden. Das geht aus einer aktuellen BFH-Entscheidung hervor. Eine sachliche Unbilligkeit liege nicht vor.

Bei der Kirchensteuer handelt es sich um Geldleistungen, die die Religionsgemeinschaften auf der Grundlage von landesrechtlichen Kirchensteuergesetzen von ihren Mitgliedern erheben. Die Kirchensteuer bemisst sich nach der Einkommen- bzw. Lohnsteuer und liegt in Deutschland derzeit zwischen 8 % und 9 %. Bei besonders hohen Einkommen darf die Kirchensteuer eine sog. Kappungsgrenze nicht überschreiten. Das sind in der Regel zwischen 2,75 % und 3,5 % des zu versteuernden Einkommens.

Die theoretische Abhängigkeit der Kirchensteuer von der Einkommensteuer wurde in dem verhandelten Fall von einem kirchensteuerpflichtigen Ehepaar hinterfragt. Der Ehemann war römisch-katholisch und seine Ehefrau evangelisch. Der Ehemann hatte im Jahr 2005 seinen GbR-Anteil veräußert und dabei einen beträchtlichen Veräußerungsgewinn erzielt. Die Einkommensteuer wurde auf der Grundlage des Gewinns festgelegt.

Hinweis:

In der Praxis wird bei beabsichtigten Betriebsveräußerungen bereits im Vorfeld abgeklärt, wie sich die kirchensteuerlichen Folgen darstellen. Nicht selten wird ein rechtzeitiger Kirchenaustritt erwogen, um Steuern zu sparen. Um das zu verhindern, bieten die meisten Kirchen ihr Entgegenkommen in Form eines teilweisen Erlasses der Kirchensteuer, soweit sie auf den Veräußerungsgewinn entfällt, an.

Bei ihren Kirchengemeinden beantragten die Eheleute, die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Kirchensteuer zur Hälfte zu erlassen. Die kirchliche Stelle, die für den Ehemann zuständig war, gewährte den beantragten Erlass. Anders jedoch die für die Ehefrau zuständige evangelische Kirchengemeinde: sie lehnte den Erlass ab, obwohl die Landeskirche den Erlass empfohlen hatte und nahezu alle übrigen evangelischen Gemeinden in der Umgebung einen solchen Erlass in der Regel gewährten.

Diese Handhabung beanstandete der BFH nicht. Es fehle zum einen an einer gesetzlichen Vorgabe, wonach die Erhebung der Kirchensteuer in besonderen Fällen unbillig wäre. Zum anderen seien die einzelnen Kirchengemeinden nicht an die Empfehlungen der Landeskirche gebunden sondern können weitgehend autonom agieren.

Hinweis:

Die Kirchensteuerbelastung sollte bei Betriebsveräußerungen **nicht unterschätzt werden. Es bietet sich an, bereits im Vorfeld mit der eigenen Kirchengemeinde zu verhandeln.**

Quelle: BFH-Urteil vom 1. Juli 2009, I R 81/08

16. Erbschaftsteuer: Kurzarbeit ohne negative Auswirkung auf Lohnsumme

Unternehmenserben werden seit der Erbschaftsteuerreform zum 1.1.2009 weitgehend von der Erbschaftsteuer entlastet, vorausgesetzt sie führen den Betrieb fort und erhalten die vorhandenen Arbeitsplätze. Die letztgenannte Voraussetzung gilt dann als erfüllt, wenn die im Durchschnitt in den letzten 5 Jahren vor dem Übergang gezahlte jährliche Lohnsumme im Wesentlichen auch in den nachfolgenden 7 bzw. 10 Jahren erhalten bleibt. Das ist in Zeiten der Wirtschaftskrise kein leichtes Unterfangen!

Viele Unternehmen konnten Entlassungen wegen des Auftragsrückgangs aber vermeiden, indem Kurzarbeit angemeldet wurde. Die Bundesagentur für Arbeit überweist in der Praxis das Geld an die Arbeitgeber, die es dann mit Lohn und Gehalt an die Angestellten auszahlen. Inzwischen wurden vielfach Bedenken geäußert, dass das ausbezahlte Kurzarbeitergeld von der Lohnsumme abgezogen werden müsse und im Ergebnis einen Verlust der Erbschaftsteuerbefreiung nach sich gezogen hätte.

Diese Befürchtungen seien unbegründet. Darauf weisen die Finanzministerien der Länder Baden-Württemberg und Bayern in einer Pressemitteilung hin. Die Zustimmung des Bundesfinanzministeriums liege bereits vor.

Hinweis:

Im Übrigen sind sich die beiden Landesfinanzministerien darüber einig, dass sich die im vergangenen Jahr eingeführte Lohnsummenklausel als nicht praxistgerecht erweise und wirtschaftlich unzumutbar sei. Daher müsse die Verschonungsregelung dringend überarbeitet werden.

Nachbesserungen bei der Erbschaftsteuer gelten als wahrscheinlich und werden derzeit im Rahmen der Koalitionsverhandlungen diskutiert.

Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Pressemitteilung vom 24. September 2009, Nr. 339/2009

17. Übernahme von Studiengebühren durch Arbeitgeber sozialversicherungsfrei

Unter bestimmten Voraussetzungen können Arbeitgeber für ihre Mitarbeiter Studiengebühren nicht nur steuer- sondern nun auch sozialversicherungsfrei übernehmen. In aller Regel kommt die Übernahme im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses in Betracht, z.B. bei Berufsakademien. Nach neuester Auffassung der Spitzenverbände der Sozialversicherung sind die übernommenen Studiengebühren nicht mehr dem sozialversicherungsrechtlichen Entgelt zuzurechnen, sofern sie auch aus steuerlicher Sicht keinen Arbeitslohn darstellen. Grundlage bildet ein neues Gesetz, dass die Sozialversicherungsentgeltverordnung um diesen Tatbestand ergänzt. Die neue Vorschrift ist bereits am 22.7.2009 in Kraft getreten (Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt).

Hinweis:

Wichtig ist, dass der Arbeitgeber sein überwiegend eigenes Interesse an dem Studium des Arbeitnehmers dokumentiert, etwa durch eine Rückzahlungsverpflichtung, wenn der Mitarbeiter binnen zwei Jahren nach Abschluss des Studiums das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch verlässt. Wenn dann noch der Arbeitgeber die Studiengebühren aufgrund vertraglicher Verpflichtungen trägt, versteuert das Finanzamt keinen geldwerten Vorteil. Die Bestätigung des Finanzamtes über die steuerliche Freistellung muss zu den Lohnunterlagen genommen werden.

Quelle: Drittes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze, Gesetz vom 15. Juli 2009, BGBl. 2009 I S.

18. Eigenheimzulage für im EU-Ausland belegene eigengenutzte Zweitwohnung

Die Beschränkung der Eigenheimzulage auf im Inland belegene, eigengenutzte Immobilien wird von einem Finanzgericht für gemeinschaftswidrig und nicht anwendbar angesehen. Nach Auffassung dieses Gerichts ist die Eigenheimzulage (unter den weiteren Voraussetzungen) auch für eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union belegene Zweitwohnung zu gewähren, wenn der Antragsteller im Inland seinen Erstwohnsitz hat und unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Ein anderes Finanzgericht teilt diese Auffassung hingegen nicht. Die Frage wird einer höchstrichterlichen Entscheidung zugeführt. Ein entsprechender Antrag kann in betroffenen Fällen noch innerhalb der Verjährungsfristen gestellt werden. **Der Antrag** für Baumaßnahmen oder Erwerbe nach dem 31.12.2004 und vor dem 1.1.2007 kann hiernach **noch bis Ende Dezember 2009** beim Finanzamt gestellt werden.

Finanzgericht Baden-Württ., Urteil vom 23.4.2009 – 3 K 3441/08 Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 15.6.2009 – 9 V 80/09 (Handelsblatt vom 29.07.2009 „Steuerthema der Woche“)

19. Feststellung von Sonderbetriebsausgaben durch Ergänzungsbescheid

Nach einem nicht rechtskräftigen Finanzgerichtsurteil ist die Feststellung von Sonderbetriebsausgaben (persönliche Aufwendungen, die wirtschaftlich z.B. durch einen Mitunternehmeranteil an einer KG verursacht sind) durch einen Ergänzungsbescheid nach § 179 Abs. 3 AO dann zulässig, wenn weder die Feststellungserklärung noch der Feststellungsbescheid eine Eintragung zu den Sonderbetriebsausgaben enthält. Die Frage ist von **Bedeutung**, wenn übersehen worden ist, Sonderbetriebsausgaben geltend zu machen. Die Beurteilung der damit verbundenen rechtlichen Problematik ist bislang umstritten, wird aber jetzt einer höchstrichterlichen Klärung zugeführt. **Unstrittig ist und bleibt**, dass Sonderbetriebsausgaben der einzelnen Beteiligten nur im Rahmen des für die Gesellschaft durchzuführenden Gewinnfeststellungsverfahrens berücksichtigt werden können, nicht aber unmittelbar in der Einkommensteuererklärung des einzelnen Beteiligten.

FG Münster, Urteil vom 26.2.2009 – 11 – K - 3579/06 (KÖSDI 2009 S. 16603); Rev. eingelegt (BFH: IV R 19/09)

20. Versicherungsprämien und Versicherungsleistungen - Abgrenzung zwischen betrieblichem und privatem Bereich

Für die Einordnung eines Risikos als betrieblich/beruflich oder als privat kommt es allein darauf an, ob die versicherte Gefahr durch den Betrieb veranlasst wird oder nicht. Deckt die Versicherung ein **betriebliches Risiko** ab, führt dies zu **Betriebsausgaben** (Versicherungsprämie) und **Betriebseinnahmen** (Versicherungsleistung). Wird hingegen ein **privates Risiko** abgedeckt, sind die **Versicherungsleistungen nicht steuerbar** und die Versicherungsprämien allenfalls als Sonderausgaben abzugsfähig. Gefahren, die in der Person des Betriebsinhabers begründet sind, wie z.B. das Risiko zu erkranken oder Opfer eines Unfalls zu werden, stellen grundsätzlich außerbetriebliche Risiken dar. Andererseits sind Versicherungen, die Schutz gegen spezielle berufs- oder betriebspezifische Gefahren (Berufskrankheit, Arbeitsunfall) gewähren, der betrieblichen/beruflichen Sphäre zuzuordnen. Mit diesen Gründen hat der Bundesfinanzhof im Falle eines Arztes wie folgt entschieden:

„Eine sog. Praxisausfallversicherung, durch die im Fall einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Steuerpflichtigen die fortlaufenden Kosten seines Betriebs ersetzt werden, gehört dessen Lebensführungsbereich an. Die Beiträge zu dieser Versicherung stellen daher keine Betriebsausgaben dar, die Versicherungsleistung ist nicht steuerbar.“

„Wird neben dem privaten Risiko der Erkrankung zugleich das betriebliche Risiko der Quarantäne, also der ordnungsbehördlich verfügten Schließung der Praxis, versichert, so steht § 12 Abs. 1 EStG dem Abzug der hierauf entfallenden Versicherungsbeiträge als Betriebsausgaben nicht entgegen.“

BFH-Urteil vom 20.5.2009 – VIII R 6/07 (DB 2009 S. 1848)